



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Februar 2017

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>58 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 18 in Rees zur Gemeindestraße S. 65</p> <p>59 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 28 in Goch – Asperden zur Gemeindestraße S. 66</p> <p>60 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiswerke Grevenbroich GmbH S. 67</p>	<p>61 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Compo Expert GmbH S. 67</p> <p>62 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen S. 68</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>63 Öffentliche Zustellung (N.L.) S. 69</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

58 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 18 in Rees zur Gemeindestraße

Bezirksregierung
25.07.01 – K 18 Rees

Düsseldorf, den 13. Februar 2017



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 18
in Rees zur Gemeindestraße

Die Kreisstraße 18 liegt vollständig im Gebiet der Stadt Rees und hat mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 466 KFZ/d außerorts, Zählstelle 1402 in KM 0 + 150 und 2954 KFZ/d in KM 6 + 662 des Abschnitts 2 ein geringes Verkehrsaufkommen. Dadurch hat die K 18 ihre Bedeutung als Kreisstraße verloren. Sie hat in im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Mit der Abstufung, die im Konsens mit der Stadt Rees erfolgt, soll auch eine Fehleinschätzung der Zuordnung erfolgen.

Gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW wird die Kreisstraße 18 zwischen Netzknoten 4204024 und Netzknoten 4204004 daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NW abgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. April 2017** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag
gez. Vollstedt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 65

59 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K 28 in Goch - Asperden zur Gemeindestraße

Bezirksregierung
25.07.01 – K 28 Kleve

Düsseldorf, den 13. Februar 2017



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

**einer Teilstrecke der Kreisstraße 28
in Goch - Asperden zur Gemeindestraße**

Mit dem Bau der K 28, Abschnitt 2, erfolgte im Rahmen des Ausbaus auf einer freien Strecke von ca. 300 Metern zwischen Station 1 + 486 und Station 1 + 940 eine Kurvenstreckung. Bezogen auf die Gesamtlänge des Abschnitts von 2.533 Metern und einem Abstand von max. 30 Metern handelt es sich um eine unerhebliche Verlegung der ursprünglichen Straßenführung.

Die Widmung des neuen Teilabschnitts erfolgte gemäß § 6 Absatz 8 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) durch die Verkehrsfreigabe. Dadurch hat das alte Teilstück der K 28 (Maasstraße) seine Bedeutung als Kreisstraße verloren. Sie hat in diesem Abschnitt im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW wird die Teilstrecke der Kreisstraße 28 zwischen Station 1 + 486 und Station 1 + 940 (Gemarkung Asperden, Flur 7, Flurstück 10) daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NW abgestuft.

Die Umstufung wird zum **01. April 2017** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe vor dem **Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf** Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das EGVP nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingeht. Falls Fristen durch das

Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag
gez. Vollstedt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 66

60 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Bezirksregierung
54.06.01.13-43

Düsseldorf, den 15. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreiswerke Grevenbroich GmbH

Die

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Am Schellberg 14
41516 Grevenbroich

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Neuss, Gemarkung Norf, Flur 12, Flurstücke 80 und 96 und in Neuss, Gemarkung Rosellen, Flur 10, Flurstücke 58, 127, 158 und 173, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 2.900.000 m³ aus zehn Brunnen zu entnehmen.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Rohwasser, das nach der Aufbereitung als Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser zur Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft im Stadtgebiet Neuss gebraucht und teilweise verbraucht wird.

Für dieses Vorhaben hat die Kreiswerke Grevenbroich GmbH unter dem 20. Juli 2015 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens,

das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Kreiswerke Grevenbroich GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Denis Mohr

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 67

61 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Freistellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Compo Expert GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.04-01

Düsseldorf, den 10. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Compo Expert GmbH

Die

Compo Expert GmbH
Ohlenhoffstraße 29
47809 Krefeld

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 275, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 150.000 m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Dampferzeugung.

Für dieses Vorhaben hat die Compo Expert GmbH unter dem 20. November 2014, zuletzt ergänzt am 13. Januar 2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Compo Expert GmbH nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Glimm – Tran Duc

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 67

62 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft, Essen

Bezirksregierung
54.06.04.17-6

Düsseldorf, den 17. Februar 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Essen, Flur 12, Flurstücke 158, 381 und 382 Grundwasser aus Vakuumfilterbrunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 4,38 Mio. m³ zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Trockenhaltung von Baugruben zur Errichtung des Regenüberlaufbeckens Grillostraße.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juni 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter

Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 68

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

63 Öffentliche Zustellung (N.L.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 13.02.2017 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polzeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch
von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 13. Februar 2017

Im Auftrag
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 69

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf